

Rechtliche Bestimmungen zur Mitwirkung und Wahl der Elternbeiräte

I. Bestimmungen des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 64 Einrichtungen

(1) An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Volksschulen für Behinderte, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) ¹An allen Volksschulen wird außerdem für jede Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt. ²Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehrere Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. ³Satz 2 gilt für Volksschulen für Behinderte entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Volksschulen für Behinderte trägt.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.

Art. 65 Bedeutung und Aufgaben

(1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. ²Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. ³Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,
7. bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen,
8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken.

⁴Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen für Behinderte wahr.

Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 50 Schüler einer Schule, bei Förderschulen für je 15 Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

(2) ¹Der Elternbeirat an Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht aus den Klassenelternsprechern. ²An den übrigen Volksschulen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat.

(3) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern, bei Volksschulen und Volksschulen für Behinderte von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(4) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Volksschulen für Behinderte entsprechend.

Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats

(1) ¹Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

(2) Der Schulleiter, das Schulamt und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Art. 68 Durchführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden.

II. Bestimmungen der Volksschulordnung (VSO)

§ 59 Wahl des Klassenelternsprechers

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(2) ¹Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Der Wahlleiter wird von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt. ³Die Wahl hat möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattzufinden.

(3) ¹Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und Förderlehrer.

(6) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. ⁴Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl.

(7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(8) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 60 Wahl des Elternbeirats

¹Der Elternbeirat wird in Volksschulen mit mehr als 9 Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ²Jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ³Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. ⁶§ 59 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 61 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr.
- (3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats ist ehrenamtlich.
- (4) Die Ämter als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.
- (5) Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmzahl Klassenelternsprecher.

§ 62 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ²Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Die Vorstände der für die Volksschule zuständigen Pfarreien, ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) ¹An Volksschulen mit mehr als neun Klassen kann der Elternbeirat nach Bedarf Klassenelternsprecherversammlungen abhalten. ²Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 63 Gemeinsamer Elternbeirat

(1) ¹Der gemeinsame Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG). ²Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Stellvertreter wahrgenommen.

(2) ¹Das Staatliche Schulamt setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ²Der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. ³Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule neun Stimmen: für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ⁴Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. ⁷§ 59 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) § 61 Abs. 2 mit 5 und § 62 gelten entsprechend.